



# Wetteraukreis

## Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBL 2005 I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl I. S. 394) wird durch Beschluss des Kreistages vom 07.05.2008 folgende Änderung der Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises vom 02.09.1976 erlassen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

### **§ 1 Führung des Kreiswappens**

Die Führung und der Gebrauch des Wappens des Wetteraukreises sind grundsätzlich dem Kreistag und dem Kreisausschuss vorbehalten.

### **§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens**

Die Verwendung des Kreiswappens durch natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder öffentliche Einrichtungen kann auf Antrag gestattet werden, wenn der/die Antragssteller(in) seinen/ihren Sitz im Wetteraukreis hat, oder in einer besonderen Beziehung zu ihm steht und die Verwendung im Interesse des Wetteraukreises liegt.

Gegen eine gelegentliche Verwendung des Kreiswappens zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen sowie Darstellungen des Kreiswappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken dienen, bestehen keine Bedenken.

Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden sowie das Ansehen des Wetteraukreises nicht gefährdet wird und die Verwendung einem örtlichen Bezug zugrunde liegt.

### **§ 3 Verfahren für die Genehmigung**

(1) Anträge auf Gestattung der Verwendung des Kreiswappens sind in schriftlicher Form an den Kreisausschuss des Wetteraukreises zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Kreiswappen verwendet werden soll.

(2) Die Erlaubnis zur Verwendung des Kreiswappens wird vom Kreisausschuss schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist,
- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters hervorgerufen wird.

(4) Nach der bisherigen Satzung erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Kreiswappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können jedoch unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) ohne Genehmigung das Kreiswappen verwendet,
- (2) ohne Genehmigung Wappen verwendet, bei denen eine Verwechslung mit dem Kreiswappen des Wetteraukreises nahe liegt, bzw. nicht ausgeschlossen werden kann,
- (3) mit der Genehmigung erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht einhält, bzw. nicht erfüllt,
- (4) trotz Widerruf der Genehmigung oder nach Ablauf einer Genehmigungsfrist das Kreiswappen weiterverwendet,

kann auf Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBL. I S. 481) in der zuletzt gültigen Fassung vom 12. 7. 2006 (BGBL. I. S. 1466) vom Kreisausschuss des Wetteraukreises mit einer Geldbuße belegt werden. Diese Geldbuße kann bis zu 1.000,00 Euro betragen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung zum Schutz des Kreiswappens des Wetteraukreises vom 2. 9. 1976.

Friedberg/Hessen, den 15.05.2008

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Oswin Veith  
Erster Kreisbeigeordneter

(DS)

Ottmar Lich  
Kreisbeigeordneter